

Die Geschlechtergerechtigkeit des Einkommensteuersystems

Vanessa Mühlböck
Arbeiterkammer Wien
Abteilung Steuerrecht
1040 Wien

Wien, September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DEREN GENDERSPEZIFISCHE WIRKUNGEN	3
2.1	Legistische Bestimmungen des Steuerrechts	4
2.2	Steuerrechtliche Anerkennung von Unterhaltspflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3	Das Familiensplitting	8
3	FRANZÖSISCHES FAMILIENSPLITTING VS. ÖSTERREICHISCHE INDIVIDUALBESTEUERUNG	9
3.1	Das französische Modell.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2	Vergleich der Steuerbelastung mit Österreich	9
3.3	Probleme des Familiensplittingmodells	13
4	ZUSAMMENFASSUNG	15
5	QUELLENVERZEICHNIS	17

1 EINLEITUNG

Nicht zuletzt aufgrund der im europäischen Vergleich anhaltend niedrigen Fertilitätsrate in Österreich – im Jahr 2007 betrug diese 1,38 Kinder pro Frau¹ – kam es bereits im Zuge erster Diskussionen zur bevorstehenden Steuerreform zu diversen Anregungen und Vorschlägen hinsichtlich eines familienfreundlicheren Steuersystems. Besonders bemerkenswerte Vorschläge kamen diesbezüglich vor allem von VertreterInnen der konservativen Seite, die durch die Forderung eines Familiensplittings nach französischem Vorbild (bzw. einem steuerfreien Existenzminimum für jedes unversorgte Familienmitglied) auf sich aufmerksam machten. Diese kontroversielle Anregung zur Steuerreform bewirkte in weiterer Folge, dass die allgemeine Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit des Steuersystems erneut ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt wurde.

Obwohl Steuern im Allgemeinen als geschlechtsneutral angesehen werden und legislativ ebenso gestaltet sind, bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr wohl geschlechtsspezifische Wirkungen von einzelnen Steuerkategorien ausgehen.² Besonders bemerkenswert ist dieser genderspezifische Effekt im Bereich der Einkommensbesteuerung. Hier ist vornehmlich der Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern, betreffend sowohl die Höhe als auch die Struktur des Einkommens, maßgeblich für eine implizite Diskriminierung von Frauen. Darüber hinaus gilt, dass mit der Anwendung eines bestimmten Haushaltsbesteuerungsmodells auch gewisse Auswirkungen auf die intrafamiliäre Aufteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Arbeit einhergehen. Nicht zuletzt weisen auch die allgemeinen distributiven Effekte, welche von den einzelnen Besteuerungsmodellen ausgehen, eine geschlechtsspezifische Wirkung auf.

Generell stellt sich bei der Betrachtung des derzeitigen Einkommenssteuersystems somit die Frage, in welchen Aspekten eine Geschlechterdiskriminierung vorzufinden ist und welche genderspezifischen Effekte vom Besteuerungsmodell der Individualbesteuerung ausgehen. Um dies zu beantworten, bedarf es zunächst jedoch einer Darstellung der derzeitigen Instrumente des österreichischen Einkommenssteuersystems und deren Wirkungsunterschiede zwischen den Geschlechtern. Weiters soll in diesem Zusammenhang eine Darstellung des im öffentlichen Diskurs viel beachteten französischen Familiensplittingmodells bezüglich seiner Wirkungsweise und distributiven Konsequenzen vorgenommen werden.

2 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DEREN GENDERSPEZIFISCHEN WIRKUNGEN

¹ Vgl. Statistik Austria, Demografische Indikatoren

² Vgl. Einhaus, Arnd; Kitzmantel, Edith; Rainer, Anton (2006)

2.1 Legistische Aspekte des Steuerrechts

Mit der Einhebung von Steuern werden im Wesentlichen fiskalische und außerfiskalische Ziele verfolgt. Daher werden neben der schlichten Generierung von Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Güter auch weitere allokativen und distributiven Wirkungen, im Sinne der Verhaltensbeeinflussung der steuerpflichtigen Personen und der Umverteilung der sozialen Wohlfahrt, angestrebt. Ein wesentlicher Grundsatz, den die Besteuerung in diesem Zusammenhang verfolgen soll, ist, dass die Verteilung der Steuerlast gleichmäßig sein soll.³ An diesen Grundsatz schließt ebenso das Konzept der (vertikalen und horizontalen) Steuergerechtigkeit an, wonach Personen in gleichen steuerrelevanten Verhältnissen die gleiche und jene in unterschiedlichen Verhältnissen eine entsprechend differenzierte Steuerlast tragen sollen. Derartige steuerrelevante Verhältnisse können unter anderem anhand des Leistungsfähigkeitsprinzips⁴ bestimmt werden. Dieses besagt, dass die Steuerlast von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – erkennbar anhand des Einkommens, des Vermögens oder der getätigten Konsumausgaben – abhängig sein soll.

Dieses Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein wesentliches Kennzeichen des österreichischen Einkommenssteuersystems, mit dem Anspruch das vom Markt erzielte Primäreinkommen zugunsten geringerer Einkommen umzuverteilen. Hierbei ist allerdings fraglich, inwiefern aufgrund der zahlreichen Sonderbestimmungen, die bestimmte Einkommensbestandteile begünstigt behandeln oder individuelle Verhaltensänderungen bewirken sollen, Steuergerechtigkeit im Allgemeinen und Gendergerechtigkeit im Speziellen erzielt werden kann. Letzteres ist insofern unwahrscheinlich, da sich Frauen- und Männereinkommen sowohl der Höhe also auch der Struktur nach unterscheiden.

So betrug etwa das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Arbeitnehmerinnen im Jahr 2005 lediglich 61,3%⁵ von ihren männlichen Kollegen. Der Anspruch des Steuersystems eine Umverteilung der Einkommen zu erreichen, wird zwar teilweise erfüllt – immerhin beträgt das durchschnittliche Einkommen von Frauen in aktiver nichtselbständiger Beschäftigung nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer bereits 62,5 % vom Durchschnittseinkommen männlicher Arbeitnehmer – doch bleibt zu bezweifeln ob, ungeachtet der regressiv⁶ wirkenden Sozialversicherungsbeiträge, das volle genderspezifische Umverteilungspotential ausgeschöpft wird. Immerhin hat die erhebliche Diskrepanz der Bruttoeinkommen zur Folge, dass viele lohnsteuerrechtliche Steuererminderungen keine oder eine deutlich geringere Wirkung bei Frauen zeigen können. Vor allem Instrumente zur steuerlichen Förderung bestimmter meritorischer Güter⁷ etwa durch die Möglichkeit gewisse

³ Daneben bestehen die Besteuerungsgrundsätze der Bestimmtheit, der Billigkeit und der Bequemlichkeit der Besteuerung. (Nowotny, Ewald (1999): S. 245f)

⁴ Als weiteres Prinzip wird das Äquivalenzprinzip genannt. Anhand dessen bemisst sich die zu tragende Steuerlast anhand der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistung. Die Steuer sollte demnach dem Wert der erbrachten Gegenleistung entsprechen.

⁵ Errechnet anhand der Lohnsteuerstatistik 2005, Statistik Austria

⁶ Eine regressive Ausgestaltung einer Abgabe bedeutet, dass die durchschnittliche Abgabenbelastung mit steigendem Einkommen sinkt. Das Gegenteil hierzu ist eine progressive Abgabe.

⁷ Meritorische Güter sind jene Güter, die von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind, jedoch nicht in hinreichendem Ausmaß von der Bevölkerung bewertet werden.

Sonderausgaben abzuschreiben sowie gesetzliche Regelungen zur Abfederung finanzieller Aufwendungen, d. h. die Option Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend zu machen, bewirken eine Verstärkung der Steuerungerechtigkeit gegenüber Frauen und sind des Weiteren ursächlich für die nur marginale Umverteilungswirkung des dem Grunde nach progressiven Einkommensteuertarifs.

Zurückzuführen ist dieses Problem vor allem auf die Tatsache, dass die Vielzahl dieser Instrumente als Freibeträge ausgestaltet sind. Diese stellen Reduktionen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage dar und sind daher nicht mit dem absoluten Wert steuerwirksam, sondern lediglich im Ausmaß des für das betreffende Einkommen anzuwendenden Grenzsteuersatz. Bei einem direkt progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif, wie er auch in Österreich anzutreffen ist, werden von diesen Vergünstigungen somit vorwiegend Personen mit höheren Einkommen, und folglich höheren Grenzsteuersätzen, profitieren. Als Alternative hierzu werden bestimmte Aufwendungen auch in Form von Absetzbeträgen steuerlich anerkannt. Absetzbeträge sind, im Gegensatz zu Freibeträgen, direkte Reduktionen der sich ergebenden Steuerlast und das Ausmaß der Steuerwirkung ist daher weitgehend einkommensunabhängig. Doch auch die Gewährung von Absetzbeträgen bietet nicht in vollem Ausmaß eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Einkommenssteuerbelastung, denn diese sind zum einen oftmals mit dem Betrag der errechneten Steuer begrenzt und darüber hinaus werden diese mehrheitlich von männlichen Einkommensbeziehern in Anspruch genommen.

Diesbezüglich zeigt die Integrierte Lohn- und Einkommenssteuerstatistik für das Jahr 2005, dass 17,5% der männlichen Arbeitnehmer den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch genommen haben, wohingegen der Anteil bei den Arbeitnehmerinnen lediglich 8,8% betrug. Die Schwierigkeit der Zugänglichkeit einzelner Steuerbegünstigungen für Frauen ist jedoch kein exklusives Problem im Zusammenhang mit Absetzbeträgen, denn auch im Bereich der Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen ist die Inanspruchnahme bei Männern merklich höher. Dies zeigen auch die Zahlen der Statistik zur Arbeitnehmerveranlagung 2005. Betrachtet man hierbei beispielsweise die Geltendmachung von Sonderausgaben, so zeigt sich, dass von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche für das Jahr 2005 eine ArbeitnehmerInnenveranlagung einreichten, haben 71,3% der männlichen Einkommensbezieher solche geltend machten, währenddessen der Anteil der Frauen lediglich 66,1% betrug.⁸

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, ist jedoch nicht nur die differierende Höhe der Einkommen ursächlich für eine implizite Geschlechtsdiskriminierung, sondern auch die anders gelagerte Einkommensstruktur, denn einige gesetzliche Bestimmungen sehen vor, gewisse Einkommensbestandteile steuerfrei zu belassen bzw. günstiger zu versteuern. Dies betrifft beispielsweise die Steuerfreistellung von einigen Zulagen und Zuschlägen oder auch Entgelte für bestimmte im Ausland verrichtete Tätigkeiten. Weitere Begünstigungen bestehen darüber hinaus für gewisse Einkommensbestandteile, die zusätzlich zum normalen laufenden Gehalt bezogen werden. Diese sogenannten sonstigen Bezüge umfassen vor allem den

⁸ Vgl. Biricz, Johannes; Himpele, Klemens; Milz Josef (2008)

Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration, aber auch Abfertigungen und diverse Abfindungen.

Betrachtet man die Daten aus der Lohnsteuerstatistik 2005, so kann zwar nicht festgestellt werden, dass die mit dem Tarif zu versteuernden Einkünfte bei männlichen Einkommensbeziehern aufgrund dieser Regelungen nunmehr einen geringeren Anteil an den gesamten Bruttobezügen ausmachen als bei Frauen – bei beiden Geschlechtern sind im Durchschnitt 68% der gesamten Bruttobezüge nach Tarif zu versteuern, doch die Zugänglichkeit zu derartigen Vergünstigungen ist für Frauen offenbar schwerer. So beziehen nahezu doppelt so viele Männer wie Frauen steuerfreie Zulagen und Zuschläge. Der durchschnittliche Jahreswert von Frauen beträgt in diesem Kontext gar nur ein Drittel des Wertes von männlichen Arbeitnehmern. Die Steuerfreiheit von Einkünften aufgrund einer begünstigten Auslandstätigkeit nehmen weiters dreißig mal mehr Männer als Frauen in Anspruch und auch der durchschnittliche Jahrsbetrag ist bei männlichen Einkommensbeziehern dreißig mal so hoch.

Betrachtet man das österreichische Unikum des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, so scheint es nachvollziehbar, dass beinahe gleich viele Frauen wie Männer derartige Entgeltbestandteile aufweisen, da diese Zahlungen oftmals kollektivvertraglich abgesichert sind. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der durchschnittliche Betrag der weiblichen Einkommensbezieher lediglich 54% jener der Männer beträgt und dies obwohl deren Anteil des Gesamteinkommens an den gesamten Bruttobezügen, wie bereits erwähnt, immerhin 61,3% beträgt. Insofern scheint sich durch die steuerliche Bevorzugung der genannten Sonderzahlungen die geschlechtsspezifische Verteilung der Steuerlast zu Ungunsten weiblicher Arbeitnehmerinnen zu verändern, wie auch die nachstehende Abbildung verdeutlicht:

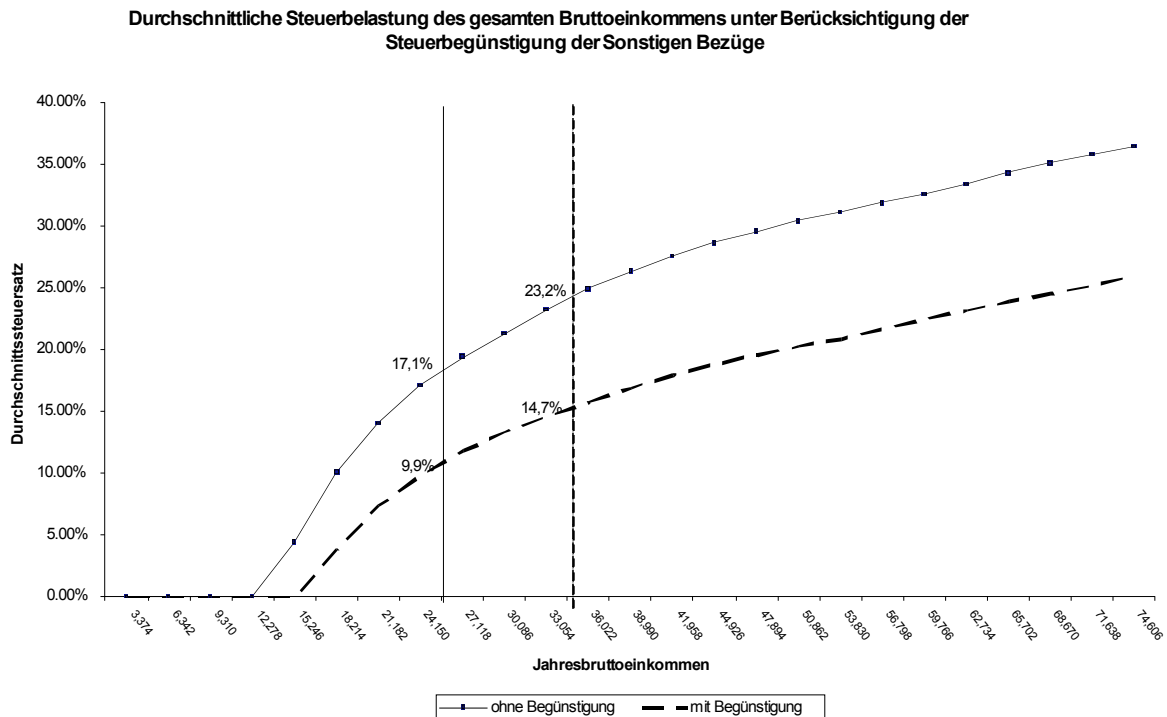


Abbildung 1: Wirkung der Steuerbegünstigung der Sonstigen Bezüge⁹; Quelle: Eigene Darstellung¹⁰

Abbildung 1 zeigt den Durchschnittssteuersatz für unterschiedliche Bruttojahreseinkommen, wobei die durchgehende Linie den Verlauf des Durchschnittssteuersatzes zeigt, wenn der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration nicht begünstigt behandelt würde. Die gestrichelte Verlaufslinie hingegen stellt den tatsächlichen Durchschnittssteuersatz mit der Steuerbegünstigung dar. Hierbei wird ersichtlich, dass der steuerliche Vorteil dieser Bestimmungen mit der Höhe des Bruttoeinkommens zunimmt. Daher profitieren Männer von der steuerlichen Begünstigung der Sonderzahlungen im Schnitt wesentlich mehr: Eine Reduktion der Durchschnittssteuerbelastung von 8,5% für Männer steht hier de facto einer von 7,2% für weibliche ArbeitnehmerInnen gegenüber. Auch hier gilt, dass so die umverteilende Intention eines progressiven Einkommensteuertarifs letztendlich untergraben wird.

Eine vernetzte Betrachtung der bisher diskutierten Faktoren lässt darauf schließen, dass die zur Zeit bestehenden begünstigenden Regelungen des Einkommensteuersystems weder die Maxime der Steuergerechtigkeit noch die Forderung nach einer Geschlechtsneutralität erfüllen. Um diesen beiden Zielen näher zu kommen, bedarf es einer Reform der genannten Sonderbestimmungen. Naturgemäß ist es in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung den Einkommensunterschied zwischen den Geschlechtern zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen kann eine adäquate Gestaltung des Einkommenssteuersystems beitragen Anreize zu schaffen die intrafamiliäre Arbeitsteilung zugunsten weiblicher Erwerbsarbeit zu ändern. Aus diesem Grund soll nachfolgend diskutiert werden,

⁹ Unter sonstige Bezüge versteht das Steuerrecht all jene Bezüge, die neben dem laufenden Lohn oder Gehalt erhalten werden.

¹⁰ Die durchgehende vertikale Linie kennzeichnet das durchschnittliche Jahreseinkommen von Frauen gemäß der Lohnsteuerstatistik 2005. Die gestrichelte vertikale Linie hingegen stellt das männliche Durchschnittsjahreseinkommen dar.

welche alternativen Besteuerungsmodelle – im Sinne politischer Optionen zur gerechteren Gestaltung der Steuer- und Abgabenstruktur – denk- und machbar sind.

2.2 Das Familiensplitting

Das Modell des Familiensplittings ist eines mehrerer Modelle zur Besteuerung des Einkommens von in Familienverbänden lebenden Personen. Zunächst existiert das System der Individualbesteuerung, bei dem der Familienstand, die Anzahl der Kinder sowie das Einkommen des Partners/der Partnerin gänzlich unberücksichtigt bleiben. Im Gegensatz dazu werden im System der Haushaltsbesteuerung (Ehe-)Partner bzw. Familien gemeinsam zur Einkommenssteuer veranlagt, wobei hierbei wiederum zwischen der rohen Haushaltsbesteuerung und der Haushaltsbesteuerung mit Splitting zu unterscheiden ist. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den Modellen sind anhand nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Besteuerungsmodell	Steuersubjekt	Anmerkungen
Individualbesteuerung	Individuelles Einkommen	In der Regel keine Steuerbegünstigungen für Kinder und (Ehe-)PartnerInnen
Rohe Haushaltsbesteuerung	Die Summe des gemeinsamen Einkommens eines Haushalts	Bei einem progressiven Steuertarif ergibt sich eine höhere Haushaltssteuerlast als bei der Individualbesteuerung
Haushaltsbesteuerung mit Splitting a) Ehegattensplitting b) Familiensplitting	a) Das durch 2 dividierte Haushaltseinkommen b) Das durch den Splittingfaktor dividierte Haushaltseinkommen. Der Splittingfaktor beinhaltet die gewichtete Anzahl der Kinder.	Die sich aus der Berechnung ergebende Tarifsteuer ist anschließend wiederum mit dem Splittingfaktor bzw. beim Ehegattensplitting mit 2 zu multiplizieren. Bei einem progressiven Steuertarif ergibt sich bei den Splittingmodellen eine geringere Haushaltssteuerlast als bei der Individualbesteuerung.

Tabelle 1: Übersicht der Besteuerungsmodelle sowie ihrer Wirkungsunterschiede, Quelle: Eigene Darstellung

Die unterschiedliche steuerliche Wirkungsweise der einzelnen Besteuerungsmodelle führt jedoch auch zu unterschiedlichen Anreizen und Konsequenzen hinsichtlich der intrafamiliären Arbeitsteilung. In diesem Sinne spiegelt ein bestimmtes Besteuerungsmodell ein gewisses gesellschaftliches Familienbild und Präferenzen bezüglich der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau wider, denn je nach Art der Einkommensbesteuerung wird ein bestimmtes Rollenverhalten indirekt oder auch direkt gefördert. So sind vor allem Modelle der gemeinsamen Veranlagung tendenziell dazu geneigt, die klassische Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau zu unterstützen, das Modell der Individualbesteuerung hingegen fördert die gleichwertige Teilung der Erwerbsarbeit zwischen beiden PartnerInnen.¹¹ Dies zeigen auch diverse Untersuchungen¹² zur Rolle der Besteuerung in Bezug auf das

¹¹ Schratzenstaller, Margit (2003): S. 109; Dingeldey, Irene (2000): S.7

¹² Vgl. beispielsweise Dingeldey, Irene (2000) oder Dearing, Helene et. al. (2007)

Erwerbsverhalten von Frauen und die Verheiratsrate. So zeigt beispielweise Dinkeldey (2000), dass in Schweden, welches als idealtypisches Beispiel bei der Umsetzung des Individualbesteuerungsmodell herangezogen werden kann, das Haushaltseinkommen der betrachteten Haushalte am gleichmäßigsten zwischen beiden Partner verteilt ist. Im Gegensatz dazu weist Deutschland, in Dinkeldeys Untersuchung als idealtypisches Vorbild des Ehegattensplittingmodells identifiziert, einen 40%igen Anteil von männlichen Alleinverdienern aus. Die Autorin weist zwar korrekterweise darauf hin, dass für diese traditionelle Rollenverteilung auch andere Faktoren wie der Zugänglichkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen von Bedeutung sind, doch es scheint als wäre der Einfluss der jeweiligen steuerpolitischen Regelungen nur schwer zu unterschätzen. Untermauert wird diese Einschätzung auch durch die Untersuchung von Dearing et. al. (2007). Die AutorInnen untersuchten den Unterschied der Beschäftigungsstruktur von Frauen in Österreich und Deutschland um unter anderem den Effekt der Haushaltsbesteuerung auf die Erwerbstätigkeit von Frauen zu ermitteln. Sie kamen hierbei zu dem Schluss, dass, obwohl die Partizipationsrate von Frauen in beiden Ländern annähernd gleich ist, die Vollzeitbeschäftigungsrate von Frauen in Österreich nahezu doppelt so hoch als in Deutschland ist.

Abseits der negativen Arbeitsanreize für ZweitverdienerInnen gehen von Splittingmodellen auch nennenswerte geschlechtsunabhängige Verteilungskonsequenzen aus. So wird durch die steuerliche Aufteilung des Einkommens innerhalb der Familie die Steuerlast besonders für alleinverdienende Personen mit hohen Bezügen im Vergleich zur Individualbesteuerung gesenkt, vor allem wenn im Gegenzug familienbezogene Transferleistungen entsprechend gekürzt werden. Besonders deutlich wird diese Feststellung im Rahmen eines Vergleichs des aktuellen österreichischen mit dem vielmals idealisierten französischen Besteuerungsmodell.

3 FRANZÖSISCHES FAMILIENSPLITTING VS. ÖSTERREICHISCHE INDIVIDUALBESTEUERUNG

Das französische Besteuerungsmodell ist ein prototypisches Beispiel für das Modell des Familiensplittings. Bei der Berechnung der Steuerschuld wird als Steuersubjekt das gesamte Haushaltseinkommen, dividiert durch den Splittingdivisor, herangezogen. Der Splittingdivisor berechnet sich hierbei folgendermaßen: für jede erwachsene Person im Haushalt wird ein voller Teil herangezogen. Für die ersten beiden Kinder von Paaren jeweils ein halber Teil und für jedes weitere Kind ein voller Teil. Für Kinder von Alleinerziehenden wird je ein zusätzlicher halber Teil gewährt. Dieser ermittelte Splittingdivisor wird ebenso für die Multiplikation der Tarifsteuer verwendet, um die Haushaltssteuerlast zu ermitteln. Ansonsten erfolgt die Berechnung der Tarifsteuer dem Grunde nach einem ähnlichen Schema wie in Österreich.

3.1 Vergleich der Steuerbelastung mit Österreich

Vergleicht man die Belastungen durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung von Familientransfers in Frankreich mit jener zu Österreich, so stellt man fest, dass es bemerkenswert geringe Unterschiede gibt, sofern die Wirkungen auf Einkommen nahe dem länderspezifischen Durchschnittseinkommen betrachtet wird. Dies ist auch in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Familienstand	Alleinstehend	Alleinstehend	Alleinstehend	Alleinstehend	Verheiratet	Verheiratet	Verheiratet	Verheiratet
Anzahl der Kinder	0	0	0	2	2	2	2	0
Einkommensniveau (in % des Durchschnittseinkommens) ¹³	67%	100%	167%	67%	100% - 0%	100% - 33%	100% - 67%	100% - 33%
Österreich	27,8%	33,5%	37,9%	7,1%	19,8%	20,5%	24%	29,5%
Frankreich	25,8%	27,8%	33,2%	14,5%	17,5%	17,7%	22%	23,8%
Unterschied in %-Punkten	2%	5,7%	4,7%	-7,5%	2,3%	2,8%	2%	5,7%

Tabelle 2: Vergleich der Steuerbelastung inkl. SV und Transferleistungen
Quelle: OECD (2008), Eigene Darstellung

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass das französische System nahezu allen steuerpflichtigen Personen bzw. allen Haushaltstypen eine geringere Abgabenlast durch Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach Abzug der gewährten Transferleistungen verursacht, als jenes in Österreich. Da dies jedoch auch auf Alleinstehende ohne Kinder zutrifft, ist hierbei besonders die Differenz für AlleinerzieherInnen zu beachten. Diese sind mit dem österreichischem System der Familienförderung mit einer deutlich geringeren finanziellen Belastung konfrontiert, da die Familienbeihilfe inklusive dem Kinderabsetzbetrag, eine wesentlich höhere Transferleistung darstellt, als jene, die AlleinerzieherInnen in Frankreich erhalten. Diese Differenz wird auch durch die Anwendung des Familiensplittings auf Alleinerziehende nur marginal kompensiert. Zudem manifestieren sich die Steuervorteile des französischen Steuermodells kaum bei Familien mit Kindern im unteren Einkommensbereich, sondern werden vielmehr von kinderlosen Personen bzw. Paaren mit mittleren und hohen Einkommen lukriert.

Dieses Argument wird auch durch untenstehende Abbildungen illustriert. Diese zeigen die Differenz der Durchschnittssteuersätze in Prozentpunkten nach Berücksichtigung der Familientransferleistungen zwischen Österreich und Frankreich. Dabei wurde der in Österreich geltende Durchschnittssteuersatz mit jenem von Frankreich subtrahiert. Eine negative Differenz bedeutet, dass die effektive Steuerbelastung mit Berücksichtigung von Transfers in Österreich geringer ist als jene in Frankreich. Vice versa deutet eine positive Differenz der Durchschnittssteuersätze auf die Vorteilhaftigkeit des französischen Steuer- und Transfersystems hin.

¹³ Bei verheirateten Steuerpflichtigen wird das jeweilige Einkommen in Prozent des Durchschnittseinkommen angegeben.

Differenz der durchschnittlichen Steuerbelastung für Haushaltstypen ohne Kinder nach monatlichem Bruttohaushaltseinkommen

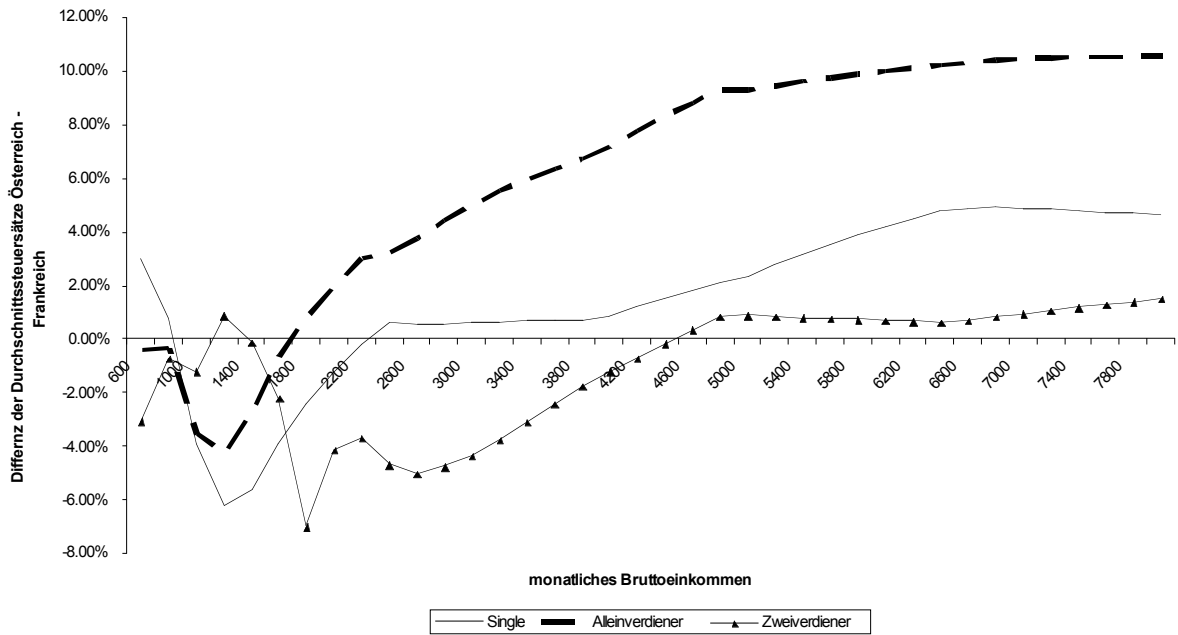


Abbildung 2: Unterschied der Steuerbelastung zwischen Österreich und Frankreich, keine Kinder¹⁴
Quelle: Eigene Berechnung¹⁵

¹⁴ Die Schwankungen erklären sich durch den sukzessiven Wegfall der Negativsteuer in Frankreich.

¹⁵ Für den Vergleich wurde zunächst die Jahressteuer für das gesamte Jahreseinkommen eines Haushalts berechnet und von diesem Steuerbetrag sind anschließend die Familientransferleistungen (Familienbeihilfe) in Abzug gebracht worden, wobei hierfür 2 Kinder im Alter von 10 bis 19 Jahren angenommen wurden. Die Vorgehensweise der Berechnung der Jahressteuer ist notwendig, da die steuerbegünstigten 13. und 14. Bezüge in Österreich ebenfalls zu berücksichtigen sind. Weiters wurde für die Berechnung der Steuer eines Paares angenommen, dass sich das Haushaltsbruttoeinkommen im Verhältnis 3:2 aufteilt. Dies bedeutet, dass ein Partner lediglich zwei Drittel des Einkommens des anderen Partners erzielt.

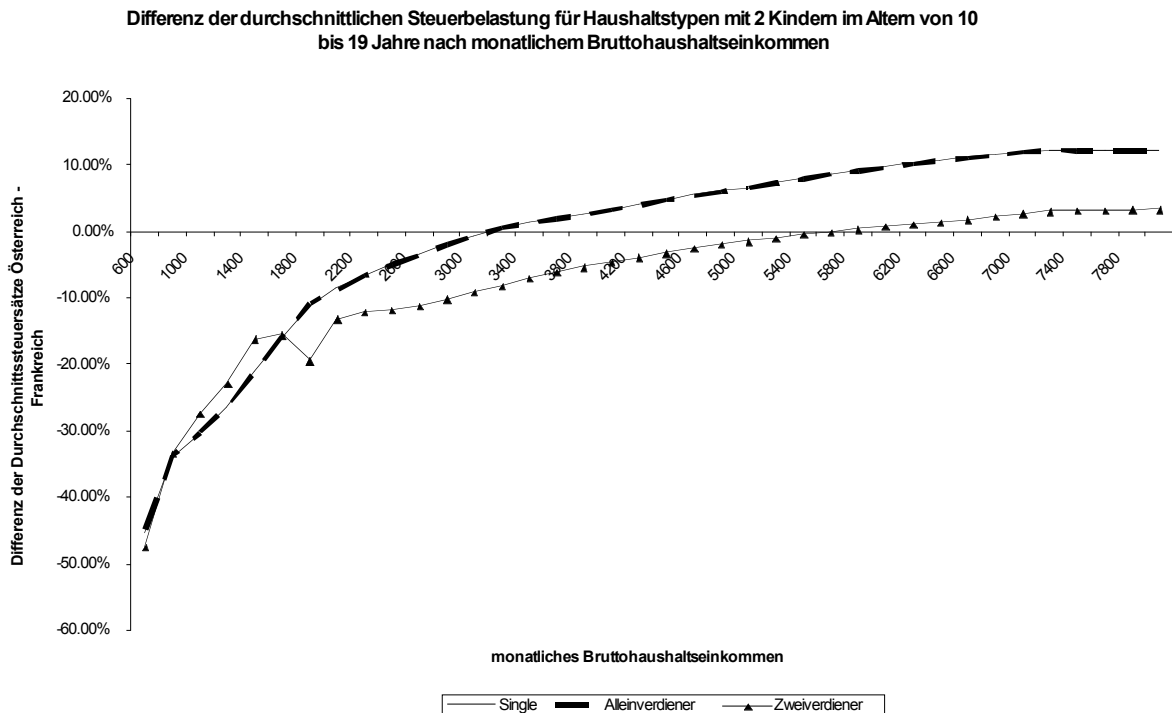


Abbildung 3: Unterschied der Steuerbelastung zwischen Österreich und Frankreich, 2 Kinder zwischen 10 und 19 Jahren¹⁶
Quelle: Eigene Berechnungen

Aus beiden Darstellungen geht hervor, dass vor allem AlleinverdienerInnenhaushalte bereits bei relativ geringem Haushaltseinkommen vom Familiensplitting profitieren würden. Andere Haushaltstypen und insbesondere Haushalte mit geringeren Haushaltseinkommen, sind jedoch deutlich länger im österreichischen Einkommensteuer- und Familientransfersystem besser gestellt, wie auch nachfolgende Tabellen zeigen:

Familien ohne Kinder	Französisches System günstiger ab einem monatlichen Bruttohaushaltseinkommen von ...
Alleinstehend	2.400,-- €
Paar mit AlleinverdienerIn	1.800,-- €
Paar mit zwei VerdienereInnen	4.600,-- € ¹⁷

Tabelle 3: Übersicht der Vorteilhaftigkeit für Haushalte ohne Kinder; Quelle: Eigene Berechnungen

Familien mit 2 Kindern	Französisches System günstiger ab einem monatlichen Bruttohaushaltseinkommen von ...
Alleinstehend	5.600,-- €
Paar mit AlleinverdienerIn	3.200,-- €
Paar mit zwei VerdienereInnen	5.600,-- € ¹⁸

Tabelle 4: Übersicht der Vorteilhaftigkeit für Haushalte mit 2 Kindern; Quelle: Eigene Berechnungen

¹⁶ Die gleich verlaufende Differenz der Durchschnittssteuersätze bei AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen mit 2 Kindern ergibt sich durch die deren steuerliche Gleichbehandlung sowohl in Österreich als auch in Frankreich.

¹⁷ Dies entspricht bei einer Einkommensverteilung zwischen den PartnerInnen von 3:2 Bruttomonatsverdiensten von 2.760,--€ und 1.840,-- €.

¹⁸ Wiederum gilt eine intrafamiliäre Einkommensverteilung von 3:2, d. h. es handelt sich um Bruttomonatsverdienste von 3.300,-- € und 2.300,-- €.

3.2 Probleme des Familiensplittingmodells

Grundsätzlich ist bei einem wie oben vorgenommenen Systemvergleich zu berücksichtigen, dass in Frankreich ein anderer Stellenwert bei der Besteuerung von Erwerbseinkommen gelegt wird – immerhin betrug der Anteil der persönlichen Einkommenssteuer am BIP im Jahr 2005 lediglich 7% in Frankreich, wohingegen dieser in Österreich um 2.3%-Punkte höher war¹⁹ - doch können daraus auch interessante Einsichten bezüglich der horizontalen und vertikalen Steuergerechtigkeit gewonnen werden. Dies ist auch insofern von Bedeutung, da das primäre Argument für ein Familiensplittingmodell auf die unzulängliche steuerliche Berücksichtigung von familiären Unterhaltspflichten begründet ist. Die obig durchgeführte vergleichende Betrachtung zeigt allerdings, dass die steuer- und transferpolitische Unterstützung von Familien aufgrund der wesentlich höheren Transferleistungen in Österreich letztlich weit aus umfassender ist. Um ein aus österreichischer Perspektive besseres Ergebnis hinsichtlich der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten zu erzielen, müsste an dem bereits bestehenden Tarif, vor allem an dem bisher geltenden Steuerfreibetrag von 10.000 Euro jährlich, angesetzt und darüber hinaus die bestehenden familienbezogenen Transfers beibehalten oder sogar erweitert werden werden. Die Einführung des Familiensplittings hingegen hätte – abgesehen von den wohl kaum zu bewältigenden budgetären Einschnitten – weitreichende negative Konsequenzen für die Geschlechtergerechtigkeit des Einkommenssteuersystems. Viele Frauen, welche jetzt als Zweitverdienerinnen im Familienverbund einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden dann einem deutlich höheren Grenzsteuersatz begegnen als bisher. Dies würde eine Ausdehnung der eigenen Erwerbstätigkeit deutlich unattraktiver machen als im bestehenden System der Individualbesteuerung.

Zudem zeigt sich durch den hier diskutierten Vergleich, dass die Steuervorteile in Frankreich beinahe ausschließlich im oberen Einkommensbereich vorzufinden sind. Auch die Entlastung für AlleinerzieherInnen ist vornehmlich bei EinkommensbezieherInnen mit höheren Einkünften vorzufinden, wie nachfolgende Grafik zeigt.

¹⁹ Vgl.: OECD (2008b)

Vergleich der steuerlichen Entlastung von Frankreich bzw. Österreich für einen Singlehaushalt mit 2 Kindern

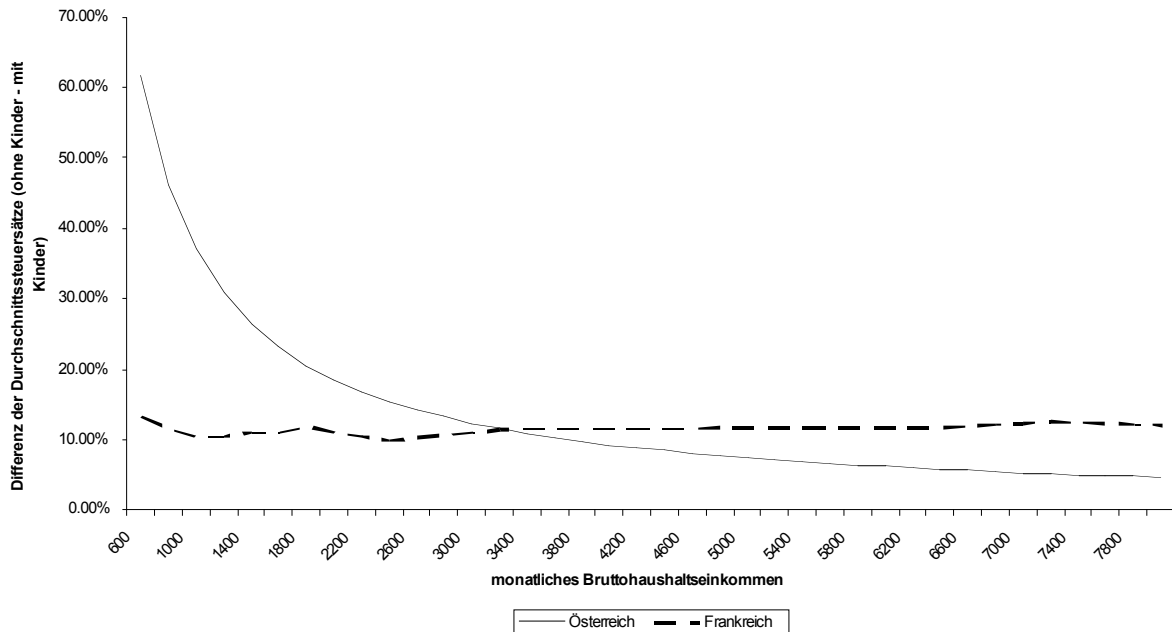


Abbildung 4: Unterschied der Steuerbelastung eines Singlehaushalts mit bzw. ohne Kinder
Quelle: Eigene Berechnungen²⁰

Die obige Graphik zeigt, dass die österreichische Konstruktion AlleinerzieherInnen geringem Einkommen relativ stärker entlastet als solche mit hohem Einkommen. In Frankreich hingegen ist die durch Kinder bedingte Entlastung über alle Einkommenshöhen gleich verteilt. Insofern zeichnet sich das österreichische Steuersystem hier durch einen Umverteilungseffekt von oben nach unten aus, da es familienpolitisch motivierte Steuervergünstigen vor allem jenen gewährt, die ohnehin nur über ein geringes monatliches Einkommen verfügen.

In diesem Sinne würde eine Alleinerziehende Person in Frankreich im Vergleich zu einem Single ohne Kinder erst ab einem Bruttoeinkommen von knapp 3.400 Euro stärker entlastet als in Österreich. Der Grund für die relativ negative Wirkung des französischen Steuermodells für diese Gruppe von EinkommensbezieherInnen liegt am Unterschied zwischen dem französischen und österreichischen Steuertarif und der in Frankreich sehr gering ausfallenden Mitteln direkter Familienförderung. Diese beträgt für 2 Kinder netto 1.388 Euro pro Jahr, wohingegen sie in Österreich bei 4.516 Euro (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für 2 Kinder im Alter von 10 bis 19 Jahren) ausmacht.

Darüber hinaus ist die französische Art der Familienbesteuerung eine Förderung für AlleinverdienerInnen, deren Vorteilhaftigkeit mit dem Bruttohaushaltseinkommen ansteigt. Aus frauenpolitischer Sicht ist es kaum wünschenswert ausgerechnet diese

²⁰ Hierbei wurde sowohl für Frankreich als auch für Österreich die Differenz der effektiven Steuerbelastung unter Berücksichtigung der familienbezogenen Transferleistungen zwischen alleinstehenden Personen ohne Kinder und AlleinerzieherInnen mit zwei Kindern ermittelt. Dabei wurde der Durchschnittssteuersatz (nach Transfers) von kinderlosen Alleinstehenden mit jenem von AlleinerzieherInnen subtrahiert.

Gruppe der Steuerpflichtigen zu fördern. Schließlich sind AlleinverdienerInnen vorwiegend im oberen Einkommensbereich anzutreffen, womit es eine weitere Förderung von Besserverdienenden ist. Da der Anteil der Alleinverdiener deutlich höher ist, als der von Alleinverdienerinnen, wäre das Familiensplitting eine weitere Maßnahme, die ohnehin bestehenden steuerlichen Ungerechtigkeiten zwischen Männern und Frauen verstärken und des weiteren aufgrund des reduzierten Arbeitsanreizes die innerfamiliäre Abhängigkeit fördern würde.

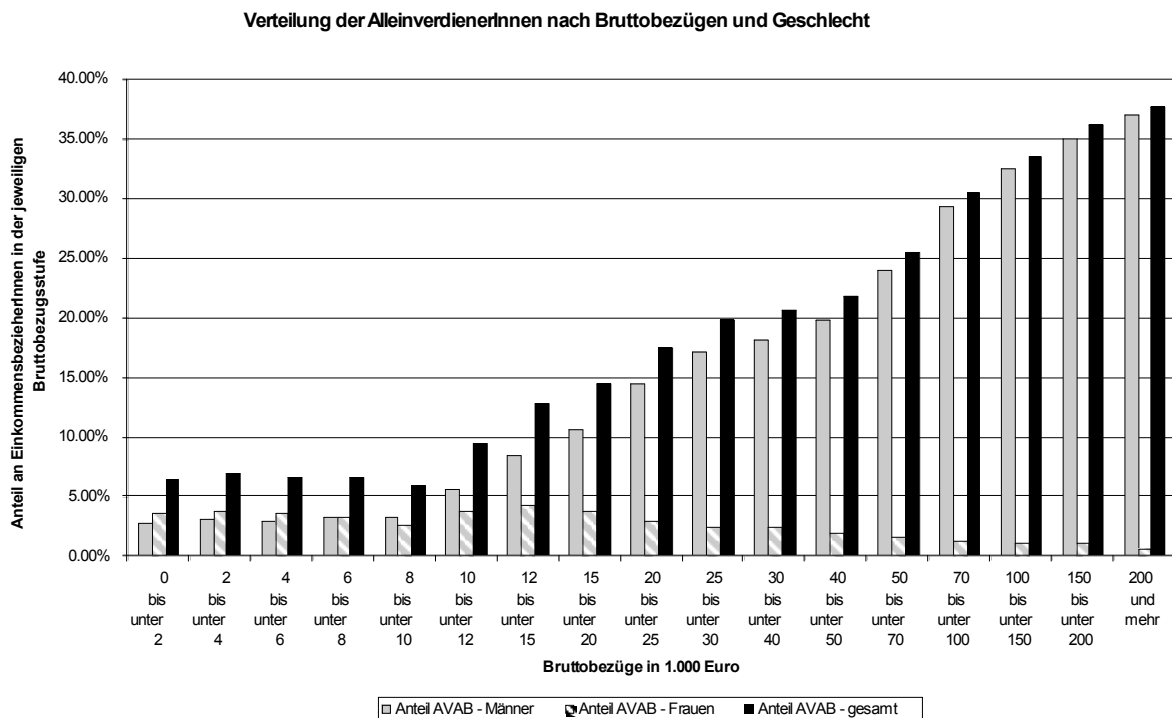


Abbildung 5: Verteilung der AlleinverdienerInnen nach Bruttobezugsstufen
Quelle: Lohnsteuerstatistik 2001²¹, Eigene Darstellung

4 ZUSAMMENFASSUNG

Das Argument, das französische Steuersplittingmodell sei familienfördernd und würde auch AlleinerzieherInnen steuerlich entlasten, kann im direkten Vergleich zum gültigen österreichischen System nicht belegt werden. Im Gegenteil: Das französische Modell fördert vielmehr wohlhabende, kinderlose Partnerschaften mit lediglich einem/r EinkommensbezieherIn. Will man nun tatsächlich Maßnahmen zur Familienförderung und Erhöhung der Frauenerwerbsquote setzen und gleichzeitig AlleinerzieherInnen entlasten, so sei hier der Hinweis gegeben, dass Lehner (2002) die Fertilitätsraten mit den Kinderbetreuungsquoten der unter 3-jährigen für diverse europäische Staaten verglich. Demnach hat Frankreich eine Fertilitätsrate von 2,01 und eine Kinderbetreuungsquote von 30%. Im Vergleich dazu weist Österreich lediglich eine Fertilitätsrate von 1,4 und einer Kinderbetreuungsquote von 8,8% auf. Da die Steuerlast nach Bruttobezugsstufen für einen relativ hohen Teil der Einkommensbeziehe-

²¹ Jüngere Daten, in denen zwischen Alleinerziehern und Alleinverdienern unterschieden wird, sind nicht verfügbar.

rInnen in Frankreich nicht oder kaum geringer ist, als jene in Österreich, scheint es nahe liegend, dass vielmehr das Angebot an Kinderbetreuungsstätten Familien- und Frauenfördernd ist, als das System des Familiensplittings.

Doch auch das österreichische System der Individualbesteuerung ist nicht gänzlich frei von Ungerechtigkeiten gegenüber Frauen. Durch die Analyse der Lohnsteuerstatistik konnte diesbezüglich festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen vielmals von Männern und nicht von Frauen vorgenommen wird. Auch deren Wirkungen sind aufgrund deren Ausgestaltung als Freibeträge deutlich höher für männliche Einkommensbezieher. Diese geschlechtsspezifischen Diskrepanzen sind dem Grunde nach jedoch nicht systemimmanent, sondern sind vielmehr auf gegebene, Einkommensbezieherinnen benachteiligende, wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen. Um also den Mythos eines gendergerechten Einkommenssteuersystems zur Wahrheit verkommen zu lassen, bedarf es Lösungen des Problems der wirtschaftlichen Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern. Ein wesentlicher Ansatz hierfür ist die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit, um deren finanzielle Gleichstellung zu ermöglichen, und bestimmt nicht die Einführung von Steuersplittingmodellen. Dies kann vornehmlich durch den Ausbau der kostenlosen Kinderbetreuung und einer verpflichtenden Väterkarenz bewerkstelligt werden. Im steuerlichen Bereich sollte des Weiteren die Regressivität der Sozialversicherungsbeiträge durch zusätzliche Progressionsstufen des Einkommensteuertarifs abgemindert werden. Anzudenken ist darüber hinaus auch, das Einkommensteuerrecht bezüglich Steuerbegünstigungen, welche aufgrund deren Ausrichtung auf männlich dominierte Berufsbranchen vorwiegend von männlichen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, zu bereinigen.

5 QUELLENVERZEICHNIS

Biricz, Johannes; Himpele, Klemens; Milz, Josef (2008): Auswertung von Daten der Arbeitnehmerveranlagung 2005. In: Statistische Nachrichten 8/2008. Wien. Statistik Austria

Dearing, Helene et. al. (2007): Why are Mothers Working Longer Hours in Austria than in Germany – A Comparative Micro Simulation Analysis. Economic Series 213. Wien. Institut für Höhere Studien

Dingeldey Irene (2000): International Comparison of Tax Systems and their Impact on the Work-Family Balancing.

(www.iaq.uni-due.de/aktuell/veroeff/am/dingel00b.pdf, Stand: 21.08.2008

Doralt, Werner; Ruppe, Hans Georg (2007): Grundriss des österreichischen Steuerrechts. S. 1ff. Wien. Manz Verlag

Einhaus, Arnd; Kitzmantel, Edith; Rainer, Anton (2006): Ist die Einkommensbesteuerung geschlechtsneutral? Bundesministerium für Finanzen. Working Paper 2/2006

Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) (2008): Sozialstaat Österreich - Sozialleistungen im Überblick. S. 23ff. Wien. ÖGB Verlag

Lehner, Gerhard (2002): Familienbesteuerung im internationalen Vergleich. Wien. WIFO-Working Paper

Nowotny, Ewald (1999): Der öffentliche Sektor: Einführung in die Finanzwissenschaft. S. 245f. Berlin. Springer Verlag

OECD (2007): Taxing Wages 2005/2006. Paris. OECD

OECD (2008a): Taxing Wages 2006/2007. Paris. OECD

OECD (2008b): Revenue Statistics 2007. Paris. OECD

Schatzenstaller, Margit (2003): Frauen und Männer im deutschen Steuersystem. In: Wrede Brigitta (Hrsg.): Geld und Geschlecht – Tabus, Paradoxien, Ideologien. S. 103 – 120. Opladen, Leske+Budrich

Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina (2007): Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would it Affect the Income Distribution, Work Incentives and Household Welfare? Berlin. DIW Working Paper

Stosky, Janet G. (1996): Gender Bias in Tax Systems. International Monetary Fund. WP/96/99